



Für die Lieferung elektrischer Energie an Sondervertragskunden der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) Stand 1. Januar 2021

1. Wann kommt Ihr Stromlieferungsvertrag zustande? Wann werden Sie mit Strom beliefert? (Punkt 1 Absatz 2 gilt für Sie nur, wenn Sie von einem anderen Stromlieferanten versorgt werden.)

[1] Der Stromlieferungsvertrag wird abgeschlossen, indem die EnBW Ihren Auftrag annimmt und ihn innerhalb einer Frist von 20 Werktagen in Textform bestätigt (Vertragsbestätigung). Samstage, Sonntage und Feiertage sind keine Werkstage.
[2] Unter Berücksichtigung der Regelungen zum Lieferantenwechsel beginnt Ihre Belieferung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Der Vertrag beginnt jedoch nicht, bevor Ihr bisheriger Stromlieferungsvertrag beendet ist. Den Lieferbeginn teilt Ihnen die EnBW mit.

2. Wie verhält es sich mit der Laufzeit und Kündigungsmöglichkeit Ihres Stromlieferungsvertrags? Was ist im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb zu beachten?

[1] Nach Ende der vereinbarten Erstlaufzeit verlängert sich Ihr Stromlieferungsvertrag jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die EnBW können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit kündigen. Die EnBW stellt ausdrücklich klar, dass im Falle einer Kündigung des Vertrags, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, von der EnBW keine gesonderten Entgelte verlangt werden. Die EnBW wird einen möglichen Wechsel des Lieferanten zügig ermöglichen.
[2] Wenn auf Ihren Wunsch hin anstelle Ihres grundständigen Messstellenbetreibers ein Dritter den Messstellenbetrieb durchführt, kann dies mit einer Veränderung des Entgelts für diese Leistung verbunden sein. In diesem Fall ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt und im Umfang der Änderung des Entgelts für den Messstellenbetrieb anzupassen. Änderungen der Preise infolge einer solchen Änderung der Entgelte werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Ändert die EnBW die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.
[4] Die Kündigung bedarf der Textform (also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail).

3. Was müssen Sie im Falle eines Umzugs beachten?

[1] Im Falle eines beabsichtigten Umzugs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind Sie verpflichtet, der EnBW die neue Lieferadresse mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen. Ihr Stromlieferungsvertrag wird nach Maßgabe von Punkt 3 Absatz 3 dorthin zu dem von Ihnen angegebenen Einzugsdatum übertragen. Die EnBW übernimmt gegenüber den zuständigen Stellen, z. B. dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber, alle Formalitäten, um die Belieferung an der neuen Lieferadresse sicherzustellen. Die notwendigen Informationen zum Umzug können Sie der EnBW in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail), telefonisch oder auf der Homepage der EnBW (www.enbw.com) mitteilen.
[2] Der Stromlieferungsvertrag wird an der neuen Lieferadresse unter Berücksichtigung der verbleibenden Laufzeit fortgesetzt. Sollte die Belieferung an der bisherigen Lieferadresse von Ihnen vorübergehend weiter benötigt werden z. B. für Renovierungsarbeiten, so gelten die bisherigen Konditionen insoweit auch an der bisherigen Lieferadresse weiter.

[3] Die EnBW wird Ihnen unverzüglich nach der Mitteilung der neuen Lieferadresse in Textform mitteilen, ob eine Übertragung des Stromlieferungsvertrags auf Ihre neue Lieferadresse durchgeführt werden kann. Kann der Stromlieferungsvertrag am neuen Wohn- bzw. Firmensitz nicht angeboten werden, z. B. weil die Lieferstelle nicht an das Netz der öffentlichen Versorgung angebunden ist, so endet der Vertrag zu dem von Ihnen mitgeteilten Datum des Auszugs, ohne dass es einer weiteren Kündigungserklärung bedarf.
[4] Die Übertragung des Stromlieferungsvertrags auf Ihre neue Lieferadresse erfolgt kostenlos.
[5] Kommen Sie Ihren Verpflichtungen aus Punkt 3 Absatz 1 nicht rechtzeitig nach, und entsteht der EnBW hierdurch ein Schaden, so ist die EnBW berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.
[6] Ein Schadensersatzanspruch entfällt, wenn Sie innerhalb eines Zeitraums von einem Monat nach dem Datum des Einzugs bei der EnBW einen neuen Stromlieferungsvertrag abschließen und eine Belieferung an der neuen Lieferadresse durch die EnBW erfolgen kann.

4. Wie und in welchem Umfang liefert die EnBW? Für welche Zwecke dürfen Sie den Strom verwenden? Was gilt bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung?

[1] Die EnBW schließt die Verträge, die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlich sind, mit dem Netzbetreiber ab. Die EnBW ergreift die ihr möglichen Maßnahmen, um Ihnen am Ende des von Ihnen genutzten Netzzuschlusses Strom zu den jeweiligen Preisen und Bedingungen des Stromlieferungsvertrags zu liefern. Ihre Berechtigung zur Nutzung des Netzzuschlusses richtet sich nach der Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
[2] Die EnBW wird Ihnen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf im Rahmen des mit Ihnen geschlossenen Stromlieferungsvertrags decken und Ihnen im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Strom zur Verfügung stellen. Von dieser Pflicht ist die EnBW jedoch befreit,
a) soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung der Stromlieferung festgelegt ist,
b) soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzchluss und die Nutzung des Anschlusses nach § 17 oder § 24 Absatz 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
c) soweit und solange die EnBW an der Erzeugung, dem Bezug oder der Lieferung des Stroms entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Be seitigung der EnBW nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.
[3] Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die EnBW von der Pflicht, Strom zu liefern, dann befreit, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt. Das gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EnBW nach Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen beruht.

[4] **Hinweis der EnBW zur Haftung bei Versorgungsstörungen:** Sie können im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung Ihre Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzuschlusses handelt. Die EnBW wird Ihnen auf Wunsch unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie der EnBW bekannt sind oder in zumutbarer Weise von der EnBW aufgeklärt werden können.

[5] Wenn Ihr Jahresverbrauch mehr als 100.000 kWh beträgt, Sie in einer anderen Spannungsebene als Niederspannung beliefert werden oder eine weitere Belieferung aufgrund technischer Umstände unmöglich bzw. nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, können sowohl Sie als auch die EnBW in Textform verlangen, dass über eine Anpassung Ihres Stromlieferungsvertrags verhandelt wird. Sollten wir uns über diese

Anpassung nicht innerhalb eines Monats einigen können, kann derjenige, der die Anpassung verlangt hat, den Stromlieferungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende in Textform kündigen.

[6] Der von der EnBW gelieferte Strom wird nur für die Zwecke Ihres eigenen Letztverbrauchs zur Verfügung gestellt.

5. Wem müssen Sie Zutritt gestatten?

Sie sind verpflichtet, den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EnBW, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers Zutritt zu Ihrem Grundstück und Ihren Räumen zu ermöglichen. Dabei werden Sie mindestens eine Woche vorher durch einen Aushang am oder im Haus oder eine Mitteilung an Sie informiert. Gleichzeitig wird Ihnen mindestens ein Ersatztermin angeboten. Das Zutrittsrecht gilt, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, zur Ablesung der Messeinrichtungen oder nach Maßgabe von Punkt 11 dieser Allgemeinen Bestimmungen zur Unterbrechung der Belieferung erforderlich ist. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

6. Wer liest den Zählerstand ab und was müssen Sie dabei beachten?

[1] Die EnBW ist berechtigt, für Ihre Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat.
[2] Die EnBW kann Ihren Zählerstand selbst ablesen oder von Ihnen verlangen, dass Sie die Ablesung vornehmen, wenn dies zum Zweck einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der EnBW an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Wenn es Ihnen nicht zumutbar ist, den Zählerstand selbst abzulesen, können Sie dieser Selbstablesung im Einzelfall widersprechen. Ist dieser Widerspruch berechtigt, wird die EnBW kein gesondertes Entgelt für eine eigene Ablesung verlangen.

[3] Wenn der Zutritt zur Messeinrichtung nicht möglich ist, kann die EnBW Ihren Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Sind Sie Neukunde, erfolgt die Schätzung nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse. Ihr Verbrauch wird auch dann auf die eben ausgeführte Art geschätzt, wenn Sie eine Selbstablesung nicht oder aber verspätet vornehmen, obwohl Sie nach Punkt 6 Absatz 2 hierzu verpflichtet sind.

7. Dürfen Sie die Messeinrichtungen überprüfen lassen? Wer trägt die Kosten?

Sie können jederzeit von der EnBW eine Befundprüfung durch die nach dem Mess- und Eichgesetz zuständige Behörde bzw. eine staatlich anerkannte Prüfstelle beim Messstellenbetreiber verlangen. Wenn Sie den Antrag auf Nachprüfung nicht bei der EnBW stellen, müssen Sie die EnBW mit der Antragstellung informieren. Die Kosten der Prüfung werden von der EnBW getragen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Ist dies nicht der Fall, so tragen Sie die Kosten der Prüfung.

8. Wie werden Berechnungsfehler behandelt?

[1] Ergibt die Nachprüfung der Messeinrichtung ein Überschreiten der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, wird Ihnen der Betrag erstattet, den Sie zu viel bezahlt haben. Sollte der geleistete Betrag zu niedrig sein, so müssen Sie nachbezahlen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, ermittelt die EnBW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch eine Schätzung. Die Schätzung für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung erfolgt aus dem Durchschnittsverbrauch des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung gilt Folgendes: Grundlage für die Nachberechnung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und Ihnen mitgeteilte korrigierte Verbrauch.

(2) Ansprüche nach Punkt 8 Absatz 1 beschränken sich auf den letzten Ableszeitraum vor Feststellung des Fehlers. Kann die Auswirkung des Fehlers jedoch über einen längeren Zeitraum festgestellt werden, sind die Ansprüche auf längstens 3 Jahre beschränkt.

9. Was müssen Sie zum Thema Abrechnung, Zahlungsweise, Abschlagszahlung und zu den Zahlungsbedingungen wissen?

[1] Ihr Stromverbrauch wird jährlich erfasst. Mit diesen Werten wird die Jahresrechnung erstellt. Bestimmt sich der zu zahlende Verbrauchspreis pro Kilowattstunde auf Basis einer Stufeneinteilung und ist der Abrechnungszeitraum kürzer oder länger als 365 Tage, so wird die jeweilige Stufe durch eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs auf 365 Tage bestimmt. Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die EnBW für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Machen Sie glaubhaft, dass Ihr Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

[2] Abweichend von Punkt 9 Absatz 1 Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen (erweiterter Abrechnungsservice), wenn Sie diesen erweiterten Abrechnungsservice bestellen. Ein Bestellformular schicken wir Ihnen gerne zu. In diesem Fall wird Ihr Stromverbrauch entsprechend dem jeweiligen Abrechnungszeitraum erfasst. Die EnBW kann eine Abschlagszahlung verlangen, sofern der Stromverbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Absätze 3 bis 8 gelten entsprechend. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice können Sie den jeweils geltenden ergänzenden Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung entnehmen. Die jeweils aktuelle Fassung der ergänzenden Bedingungen ist im Internet abrufbar unter www.enbw.com oder Sie rufen uns an. Auf Wunsch senden wir Ihnen gerne ein Exemplar der ergänzenden Bedingungen zu. Die Entgelte für den erweiterten Abrechnungsservice werden Ihnen auch während der Laufzeit einer Preisgarantie in Rechnung gestellt.

[3] Ändern sich die Bruttopreise, so können die daraufhin anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden. [4] Rechnungen und Abschlagszahlungen sind zu den von der EnBW angegebenen Terminen fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen für das Folgejahr werden Ihnen in der Jahresabrechnung mitgeteilt. Als Zahlungsweise können Sie zwischen Banküberweisung und Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats wählen.

[5] Sollte die Jahresabrechnung ergeben, dass Sie zu hohe Abschlüsse bezahlt haben, wird Ihnen der Betrag unverzüglich erstattet oder spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist der Stromlieferungsvertrag beendet, erhalten Sie zu viel gezahlte Abschlüsse unverzüglich zurück.

[6] Wenn Sie Einwände gegen Rechnungen oder Abschlagsberechnungen haben, dürfen Sie die Zahlung nur dann aufschieben oder verweigern, wenn a) die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

b) der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum. Darüber hinaus müssen Sie eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt haben, im Rahmen derer die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts noch nicht festgestellt wurde. § 315 BGB bleibt von den Regelungen nach Satz 1 und 2 unberührt.

[7] Wenn Sie im Zahlungsverzug sind, kann die EnBW Sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen. Die Kosten, die dabei entstehen, kann die EnBW für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

[5] Die EnBW ist in den Fällen nach Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die EnBW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

langen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungsstellung zu verrechnen. Die EnBW wird Ihnen den Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlungen mitteilen und angeben, unter welchen Voraussetzungen die Vorauszahlungen wieder entfallen können.

[2] Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die EnBW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. [3] Sollten Sie keine Vorauszahlungen leisten oder dies nicht können, so kann die EnBW in angemessener Höhe Sicherheit von Ihnen verlangen. Leisten Sie die Sicherheit in bar, wird sie zum jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst.

[4] Sind Sie im Zahlungsverzug und kommen nach erneuter Aufforderung Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht unverzüglich nach, so kann die EnBW Ihre Sicherheitsleistung verwerten. Darauf werden Sie in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Ihren Lasten.

[5] Sie erhalten Ihre Sicherheitsleistung zurück, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr bestehen.

11. Wann kann die Stromlieferung unterbrochen werden? Wann kommt es zur fristlosen Kündigung?

[1] Die EnBW ist berechtigt, die Belieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn Sie einer vertraglichen Bestimmung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandeln und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

[2] Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die EnBW berechtigt, die Belieferung 4 Wochen nach Ankündigung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Belieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder Sie darlegen, dass hinreichende Aussicht besteht, dass Sie Ihren Verpflichtungen nachkommen. Die EnBW kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Belieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzug darf die EnBW eine Unterbrechung unter genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn Sie nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug sind. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die Sie form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet haben. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung der EnBW mit Ihnen noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren.

[3] Der Beginn der Unterbrechung wird Ihnen 3 Werkstage im Voraus angekündigt.

[4] Die EnBW hat die Belieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und Sie die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt haben. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen weist die EnBW die Berechnungsgrundlage der Pauschale nach. Der Nachweis geringerer Kosten ist Ihnen gestattet.

[5] Die EnBW ist in den Fällen nach Punkt 11 Absatz 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zu widerhandlungen nach Punkt 11 Absatz 2 ist die EnBW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Punkt 11 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

12. Können Sie Ihren Stromlieferungsvertrag auf Dritte übertragen?

Eine Übertragung dieses Vertrags auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der EnBW.

13. Werden Wartungsdienste angeboten?

Wartungsdienste werden nicht angeboten.

14. Was geschieht mit Ihren persönlichen Daten?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der EnBW nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen erhoben. Genaueres entnehmen Sie bitte den Datenschutzhinformati onen der EnBW im Zusammenhang mit Ihrer Energiebelieferung.

15. Wie erfolgt die Vertragskommunikation und was ist dabei zu beachten?

[1] Die Vertragskommunikation – d.h. sämtliche Mitteilungen rund um die Durchführung dieses Vertrages – u. a. Rechnungen, Preisanpassungsmitteilungen oder Mitteilungen im Falle von Änderungen der Allgemeinen

Bestimmungen – erfolgt durch die EnBW auf dem elektronischen Weg (E-Mail oder Hinterlegung im Kundenportal „Meine EnBW“). Die EnBW behält sich das Recht vor, Mitteilungen im Zusammenhang mit offenen Forderungen, wie z.B. Mahnungen, per Post versenden zu dürfen. Nur bei entsprechender anderweitiger Vereinbarung mit Ihnen erfolgt die vollständige Übersendung von Vertragskommunikation postalisch.

[2] Um die Kommunikation gewährleisten zu können, sind Sie verpflichtet, die technischen Voraussetzungen, wie insbesondere den Zugang zu einem internetfähigen Endgerät und installiertem Browserprogramm sowie eine E-Mail-Adresse einzurichten und zu erhalten. Sie sind verpflichtet, der EnBW stets eine aktuelle, empfangsbereite E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die in Ihrem E-Mail-Postfach eingehenden Nachrichten der EnBW sind regelmäßig abzurufen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Dateien im Kundenportal „Meine EnBW“.

[3] Die EnBW stellt zur Abwicklung des Vertrages das persönliche Kundenportal „Meine EnBW“ über das Internet zur Verfügung. Zur Nutzung des Kundenportals müssen Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und einem Passwort registrieren. Die EnBW wird Sie stets über eine neue Einstellung in Ihrem persönlichen Kundenportal „Meine EnBW“ per E-Mail an die von Ihnen mitgeteilte E-Mail-Adresse informieren. Sie haben die Möglichkeit, im Kundenportal hinterlegte Dateien zu speichern oder auszudrucken.

16. Wie erfolgen Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen?

[1] Die EnBW ist zu einer Änderung der Allgemeinen Bestimmungen berechtigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser Allgemeinen Bestimmungen durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam geworden sind oder ein sonstiges rechtskräftiges Gerichtsurteil unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Parteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung – führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

[2] Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der Allgemeinen Bestimmungen rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen 6 Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Bestimmungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.

[3] Ändert die EnBW die Allgemeinen Bestimmungen, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Bestimmungen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

17. Wie setzen sich die Strompreise zusammen?

Wann und wie kommt es zu Preisänderungen?

17.1 Zusammensetzung der Preise

[1] Die EnBW beliefert Sie zu den im Vertragsformular bzw. in der Preisübersicht (bei Onlineabschlüssen) genannten Preisen. Die Preise enthalten insbesondere Beschaffungs- und Vertriebskosten, das an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Netznutzungsentgelt, das Entgelt für den Messstellenbetrieb inkl. Messung eines nicht elektronischen Zählers (soweit die Dienstleistung durch Ihren grundzuständigen Messstellenbetreiber erbracht wird), die Abrechnung, die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, die Konzessionsabgabe sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Umlage), der Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage), nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage) und die Umlage für abschaltbare Lasten (nach der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten – AbLaV).

[2] Die EEG-Umlage hat die EnBW gemäß § 60 Absatz 1 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) in Verbindung mit § 3 Erneuerbare-Energien-Verordnung an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen. Die Höhe dieser EEG-Umlage wird gemäß § 64 Absatz 3 EEG in Verbindung mit § 3 Erneuerbare-Energien-Verordnung von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) bis zum 15. Oktober eines

Jahres für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht. Die KWK-Umlage ist an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlen und ergibt sich aus der Verpflichtung der Netzbetreiber nach dem KWKG (Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung) zur Zahlung entsprechender Aufschläge an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber. Die Höhe dieser KWK-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß §§ 26a und 26b KWKG jährlich ermittelt und bis zum 25. Oktober eines Jahres auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht. Die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage ist an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlen und ergibt sich aus der Verpflichtung nach § 19 Absatz 2 StromNEV (Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen). Die Höhe dieser § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und bis zum 25. Oktober eines Jahres auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr je Letztabbrauchergruppe in Cent pro kWh veröffentlicht. Die Offshore-Netzumlage ist an die Netzbetreiber zu zahlen und ergibt sich aus der Verpflichtung nach § 17f EnWG (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung – Energiewirtschaftsgesetz). Die Höhe dieser Offshore-Netzumlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und bis zum 15. Oktober eines Jahres auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr je Letztabbrauchergruppe in Cent pro kWh veröffentlicht. Die Umlage für abschaltbare Lasten ist an die Netzbetreiber zu zahlen und ergibt sich aus § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV). Die Höhe dieser Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich ermittelt und bis zum 25. Oktober eines Jahres auf ihrer gemeinsamen Internetseite (www.netztransparenz.de) im Voraus für das jeweils folgende Jahr in Cent pro kWh veröffentlicht.

[3] Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der EnBW erhalten Sie unter der Servicenummer der EnBW.

17.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie

17.2.1 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine Netto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

[1] Die EnBW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer während der Geltungsdauer einer Netto-Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die EnBW informiert. **Der Stromlieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

[2] Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlassete Belastungen (z.B. eine neue Umlage nach § 14 a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 17.2.2 Absatz 2 auch während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlassete Belastungen (z.B. eine neue Umlage nach § 14 a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 17.2.1 Absatz 1 auch während der Netto-Preisgarantie entsprechend.

17.2.2 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine eingeschränkte Preisgarantie vorsieht, gilt:

[1] Die EnBW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der EEG-Umlage während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der KWK-, § 19 Absatz 2 StromNEV-, der Offshore-Netzumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten. Diese Preisänderungen werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die von der EnBW mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung vorgenommen werden muss.

Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.

[2] Die EnBW ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer während der Geltungsdauer einer eingeschränkten Preisgarantie anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Im Falle einer Änderung der Preise werden Sie rechtzeitig in Textform durch die EnBW informiert. **Der Stromlieferungsvertrag kann zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

[3] Falls nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich veranlassete Belastungen (z.B. eine neue Umlage nach § 14 a EnWG oder im Zusammenhang mit dem CO₂-Emissionshandel) wirksam werden, gilt Punkt 17.2.2 Absatz 2 auch während der eingeschränkten Preisgarantie entsprechend.

17.2.3 Preisänderungen während der Geltungsdauer einer Brutto-Preisgarantie

Wenn Ihr Stromlieferungsvertrag eine Brutto-Preisgarantie vorsieht, gilt:

Eine Preisänderung während der Geltungsdauer der Brutto-Preisgarantie ist ausgeschlossen.

17.3 Preise zum Ablauf einer Preisgarantie

Zum Ablauf der Preisgarantie ist die EnBW berechtigt und verpflichtet, die Preise anzupassen. Maßgeblich ist dabei die zwischenzeitlich eingetretene Kostenentwicklung. Hierzu wird die Kostensituation, die dem Preisstand bei Abschluss Ihres Stromlieferungsvertrags zugrunde lag, mit der aktuellen, nach Auslaufen der Preisgarantie herrschenden Kostensituation verglichen. Punkt 17.4 der Allgemeinen Bestimmungen gilt sinngemäß. Im Falle einer Änderung der Preise wird die EnBW mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Preisgarantie eine Mitteilung in

Textform mit den dann geltenden Preisen an den Kunden versenden. **Im Falle einer Änderung der Preise kann der Stromlieferungsvertrag nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

17.4 Preisänderungen sofern keine Preisgarantie abgeschlossen wurde oder nach Ablauf einer Preisgarantie

[1] Preisänderungen durch die EnBW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Die EnBW ist dabei berechtigt, Kostensteigerungen weiterzugeben, und verpflichtet, Kostenenkungen vollumfänglich bei der Preisermittlung zu berücksichtigen. Insbesondere ist die EnBW verpflichtet, Kostensteigerungen in die Ermittlung der Preisänderung nur unter Berücksichtigung gegenläufiger Kostensenkungen einzubeziehen und damit bei jeder Betrachtung der Kostenentwicklung und bei jeder Preisermittlung eine Salidierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Die EnBW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere ist die EnBW verpflichtet, in Bezug auf Kostensenkungen keinen längeren zeitlichen Abstand zwischen der Betrachtung der Kostenentwicklung und der Vornahme einer Preisänderung anzusetzen, als dies bei Kostensteigerungen der Fall ist. Die EnBW nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

[2] Änderungen der Preise gemäß Punkt 17.4 Absatz 1 werden erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

[3] Der Punkt 17.2 „Preisänderungen während der Geltungsdauer einer abgeschlossenen Preisgarantie“ bleibt unberührt.

[4] **Der Stromlieferungsvertrag kann im Falle einer Änderung der Preise nach Maßgabe von Punkt 17.5 gekündigt werden.**

17.5 Kündigungsrecht im Falle einer Preisänderung
Ändert die EnBW die Preise, so können Sie den Stromlieferungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Auf das Kündigungsrecht wird Sie die EnBW in der Mitteilung zur Preisänderung explizit hinweisen.

17.6 Abgrenzung des Verbrauchs bei Preisänderungen

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Brutto Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Kundengruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe,
Registergericht AG Mannheim HRB 107956,
Ust-IdNr. DE 812 334 050

Vorstand: Dr. Frank Mastiaux (Vorsitzender),
Thomas Kusterer, Colette Rückert-Hennen,
Dr. Hans-Josef Zimmer

Wie können Sie den Kundenservice der EnBW erreichen?

Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit Ihrer Belieferung mit Energie, der Messung der Energie und Ihrem Anschluss wenden Sie sich bitte an unseren Kundenservice:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG,
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe

Ihr persönlicher Kontakt: Mo – Sa 6:00 – 22:00 Uhr
Telefon: 0721 72586-001
Telefax: 0721 72586-101

E-Mail: kontakt@enbw.com
Internet: www.enbw.com

Hinweis zum Verbraucherschutz:

Wenn Sie mit der Zahlung in Verzug kommen und es entstehen der EnBW durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugschaden ersatzfähige Kosten, können Sie zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

Wie können Sie den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas erreichen?

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
Telefon: 030 22480-500, Mo – Fr 9:00 – 12:00 Uhr
Telefax: 030 22480-323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Wie können Ihre Fragen bei Beanstandungen gelöst werden und wie können Sie die Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind:
Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin

Telefon: 030 27 57 240-0
Telefax: 030 27 57 240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.enbw.com/edl-g

Ergänzende Bedingungen für die Zusatzleistungen EnBW Sicherheit+ der EnBW Energie Baden-Württemberg AG

EnBW
Energie Baden-Württemberg AG



A. Allgemeine Bedingungen EnBW Sicherheit+

Stand Oktober 2019

1. Welche Regelungen und Bedingungen sind bei Sicherheit+ relevant?

- 1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (im Folgenden kurz: „EnBW“) gelten in Verbindung mit den beigefügten Versicherungsbedingungen Home-Schutzbrieft der AXA Assistance Deutschland GmbH (im Folgenden kurz: „AVB AXA“) und den Versicherungsbedingungen der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden kurz: „AVB HanseMerkur“) für die Inanspruchnahme der Leistungen aus Sicherheit+ (im Folgenden kurz: „Leistungen“).
- 2) Verantwortlich für die Erbringung der Leistungen im Außenverhältnis Ihnen gegenüber ist die EnBW. Die Abwicklung erfolgt für und im Auftrag der EnBW durch die Mehrwerk GmbH, Am Lenkerwerk 5, 33609 Bielefeld (im Folgenden Mehrwerk) und die jeweiligen Kooperationspartner. Für die Erbringung der versicherungsartigen Leistungen hat Mehrwerk Gruppenversicherungsverträge mit Versicherern geschlossen. Träger für versicherte Risiken im Bereich organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung ist derzeit die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, die wiederum die AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln mit der Schadensregulierung beauftragt und für die sogenannte Garantieverlängerung ist derzeit die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Service- und Rabattleistungen werden von Mehrwerk erbracht.

2. Wie erfolgt der Vertragsschluss und wann ist der Versicherungsbeginn? Welche Voraussetzungen bestehen für die Inanspruchnahme der Leistungen?

- 1) Der Vertragsschluss erfolgt gemäß Punkt 1 der Allgemeinen Bestimmungen zur Energielieferung, sofern nicht abweichend vereinbart.
- 2) Der Versicherungsschutz beginnt entweder a) zum Zeitpunkt des Beginns der Energielieferung aufgrund des im Zusammenhang mit Sicherheit+ abgeschlossenen Energielieferungsvertrages oder b) mit Erhalt Ihrer Bestätigungsmail für die Tarifoption Sicherheit+.
- c) Zusätzlich ist für den Beginn des Versicherungsschutzes bei der Garantieverlängerung eine Registrierung des Elektrogerätes innerhalb von 30 Tagen nach dem Kaufdatum im Bereich Tarifoptionen zu Sicherheit+ unter mein.enbw.com erforderlich.
- 3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Leistungen ist, dass
 1. Sie mindestens 18 Jahre alt sind,
 2. sich Ihr Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland befindet,
 3. zwischen Ihnen und der EnBW ein laufender Vertrag zur Nutzung der Option Sicherheit+ besteht
 4. Sie Verbraucher im Sinne von § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind und
 5. Sie den Schadens-/Versicherungsfall im Sicherheit+ ServiceCenter unter der Telefonnummer 0721 72586-472 unverzüglich angemeldet haben. Zudem müssen die weiteren in diesen AGB und den AVB AXA sowie den AVB HanseMerkur genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkreten Zusatzleistung eingehalten werden.

3. Welcher Leistungsumfang besteht beim Sicherheit+?

- 1) Die Leistungen sind eine Kombination aus Service-, Rabatt- und versicherungsartigen Leistungen. Die Leistungen können von Ihnen an 365 Tagen im Jahr über das Sicherheit+ ServiceCenter in Anspruch genommen werden. Die Nummer der Hotline ist am Ende der AGB aufgeführt.
- 2) Serviceleistungen Schlüsselanhänger mit Fundservice: Sie erhalten nach Vertragsschluss einen codierten Schlüsselanhänger. Ein verloren gegangener Schlüsselbund, an dem dieser codierte Schlüsselanhänger angebracht ist, kann hiermit von einem Finder an das Sicherheit+ ServiceCenter geschickt werden und wird von diesem

an Sie zurückgeschickt. Der Finder erhält einen Finderlohn von 15 € brutto.

3) Rabattleistungen

Stromausfallversprechen: Bei einem Stromausfall im Netz der EnBW erhalten Sie wahlweise einen Einkaufsgutschein oder Gutschein für Elektrogeräte von einem Partner Ihrer Wahl im Wert von 50 €. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie den Stromausfall unverzüglich im Sicherheit+ ServiceCenter telefonisch melden. Wir prüfen den Fall beim Netzbetreiber nach und bei bestätigtem Ausfall dürfen Sie dann einen der o.g. Gutscheine wählen und erhalten diesen postalisch zugesendet. Die aktuellen Gutscheinpartner können Sie im ServiceCenter erfragen.
Reparaturservice für Elektrogeräte mit 25 % Rabatt: Sie erhalten eine Erstattung von 25 % auf Reparaturkosten von elektronischen Haushaltsgeräten mit festverbindem Stecker. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie die Reparatur im Sicherheit+ ServiceCenter im Vorhinein telefonisch anmelden. Sie bekommen dann vom Sicherheit+ ServiceCenter einen Reparaturdienst in Ihrer Nähe genannt.
Beauftragen Sie dort die Reparatur, dann können Sie im Anschluss den Reparaturbeleg (Original-Rechnung), der auf Ihren Namen ausgestellt sein muss, an das Sicherheit+ ServiceCenter senden und erhalten 25 % (maximal 300 € pro Reparatur und insgesamt pro Jahr) des Netto-Rechnungsbetrages zurückgestattet. Diese Rabattleistungen stehen Ihnen nur zu, soweit Sie den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben. Die Rabattleistungen werden zu dem nicht gewährt, wenn der Schaden an dem Gerät bei Abschluss dieses Vertrages bereits vorhanden war.
PC-Datenrettung: Das Sicherheit+ ServiceCenter führt bei einem Anruf Ihrerseits eine Telediagnose durch und organisiert die Datenrettung von der Festplatte Ihres privat genutzten PC, wenn die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen. Eine Erstattung von 25 % des Rechnungsbetrages gemäß der in diesem Absatz für „Reparaturservice für Elektrogeräte“ genannten Bedingungen ist möglich.

4) Versicherungsartige Leistungen

Sie erhalten organisatorische und finanzielle Hilfe bei Notfall-Reparaturen/Dienstleistungen am eigenen Haus oder der Wohnung. Hierzu zählt: Schlüsseldienst im Notfall, Handwerker-Soforthilfe (bestehend aus Rohreinigungsdienst im Notfall, Sanitär-Installateurdienst im Notfall, Elektro-Installateurdienst im Notfall, Heizungs-Installateurdienst im Notfall), Ausfall der Wohnung, Entfernung von Wespennestern, Schädlingsbekämpfung, Einbruch und Dachbeschädigungen durch Sturm. Diese Dienste können telefonisch 24 Stunden, 365 Tage im Jahr in Anspruch genommen werden. Die Telefonnummer der Hotline ist am Ende dieser AGB genannt. Träger des versicherten Risikos ist die AXA Assistance Deutschland GmbH. Zusätzlich können von Ihnen zwei neue Elektrogeräte für eine 12-monatige Garantieverlängerung innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im Bereich der Tarifoptionen unter meine.enbw.com registriert werden. Träger des versicherten Risikos der Garantieverlängerung ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Die Details dieser versicherungsartigen Leistungen sowie die Voraussetzungen ihrer Inanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten AVB AXA und AVB HanseMerkur.

4. Welche Pflichten haben Sie zu beachten?

- 1) Der Schadeneintritt ist in jedem Fall der Inanspruchnahme der Leistungen von Ihnen nachdem Sie davon Kenntnis erlangt haben, unverzüglich unter Nennung Ihrer Vertragskontonummer beim Sicherheit+ ServiceCenter telefonisch anzugeben und mit dem Sicherheit+ ServiceCenter zu klären, ob und welche Leistungen erbracht werden. Es werden keine Kosten erstattet, wenn die Organisation der Leistungen nicht durch das Sicherheit+ ServiceCenter veranlasst wird.
- 2) Sie haben den Schaden so gering wie möglich zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und Weisungen der EnBW bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zu beachten.
- 3) Sie gestatten der EnBW jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang ihrer Entschädigungspflicht, und legen Originalebelege zum Nachweis der Schadenshöhe vor. Erforderliche Belege sollten innerhalb von vier Wochen beim Sicherheit+ ServiceCenter eingegangen sein.
- 4) Gehen aufgrund der Leistungen der EnBW Ansprüche gegenüber Dritten auf die EnBW über, so unterstützen

Sie die EnBW bei der Geltendmachung und händigen insbesondere die hierfür benötigten Unterlagen aus.

5. Was passiert, wenn Sie Ihre Verpflichtungen nicht nachkommen?

- 1) Wenn Sie eine der Verpflichtungen aus den Leistungen vorsätzlich verletzen oder die EnBW arglistig über Tatsachen täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von erheblicher Bedeutung sind, verlieren Sie den Anspruch für den geltend gemachten Schaden.

- 2) Wird eine der Verpflichtungen aus den Leistungen grob fahrlässig verletzt, können die Leistungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden oder gar entfallen, es sei denn, Sie können nachweisen, dass die Verletzung der Verpflichtung weder für den Eintritt, Umfang oder die Feststellung des Leistungsfalles ursächlich war.

6. Welche Regelungen zur Haftung und höheren Gewalt sind maßgeblich?

- 1) Für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Fall der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie haftet die EnBW unbegrenzt.
- 2) Im Übrigen haftet die EnBW in Fällen einfacher Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist ein Schadensersatz auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrages typischerweise gerechnet werden muss.
- 3) Die EnBW ist von ihrer Pflicht zur Erbringung der unter Punkt 3 dieser AGB genannten Leistungen befreit, soweit und solange die EnBW an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer und nicht zu vertretender Umstände wie Betriebsstörungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrung gehindert ist.

7. Wie lange läuft der Vertrag und wie verhält es sich mit der Kündigungsmöglichkeit?

- 1) Sofern Sie Sicherheit+ in Kombination mit einem Energielieferungsvertrag abgeschlossen haben, gelten die Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Energielieferungsvertrages entsprechend. Mit Beendigung des Energielieferungsvertrags endet auch der Anspruch auf Inanspruchnahme der Leistungen von Sicherheit+. Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen von Sicherheit+ findet nicht statt.
- 2) Sofern Sicherheit+ nicht zeitgleich in Kombination mit einem Energielieferungsvertrag abgeschlossen wurde, hat dieser eine Erstlaufzeit von 12 Monaten, gerechnet ab dem in der Sicherheit+ Bestätigungsmail genannten Vertragsbeginn. Nach Ende der Erstlaufzeit verlängert sich Sicherheit+ jeweils um 12 Monate, wenn weder Sie noch die EnBW vom Kündigungsrecht Gebrauch machen. Sowohl Sie als auch die EnBW können mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende der Laufzeit in Textform kündigen. Hiervon abweichende Vereinbarungen sind zulässig.
- 3) Darüber hinaus ist die EnBW zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn einer der zwischen Mehrwerk und dem jeweiligen Versicherer für die Zusatzleistung geschlossenen Gruppenversicherungsverträge oder der zwischen der EnBW und Mehrwerk geschlossene Vertrag über die Abwicklung der Leistungen endet. Die EnBW wird Sie mindestens einen Monat vor dem Wirkungsbeginn der Kündigung in Textform informieren. Diese außerordentliche Kündigung erfolgt mit Wirkung zum Ende des Gruppenversicherungsvertrages oder des mit Mehrwerk bestehenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

8. Was passiert mit Ihren persönlichen Daten?

- Zur Durchführung der Leistungen werden personenbezogene Daten – auf der Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – von der EnBW erhoben und an Mehrwerk weitergegeben. Verantwortliche Stelle für Ihre Daten ist die EnBW. Die Bestimmungen der DSGVO werden dabei gewahrt.

9. Wie erfolgen Änderungen dieser AGB?

- 1) Die EnBW ist zu einer Änderung dieser AGB berech-

tigt, wenn eine für die Vertragspartner unvorhersehbare Veränderung der rechtlichen oder tatsächlichen Lage eintritt, auf deren Eintritt sie keinen Einfluss hat, oder wenn eine oder mehrere Klauseln dieser AGB durch eine Gesetzesänderung oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil gegen die EnBW unwirksam zu werden drohen und diese Veränderung zu einer nicht unbedeutenden Störung der von den Vertragsparteien bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Interessenlage – insbesondere im Hinblick aufs Verhältnis von Leistung und Gegenleistung führt, welche nicht durch die Anwendung einer gesetzlichen Regelung ausgeglichen werden kann. Geändert werden können dabei jeweils nur diejenigen Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die geänderten Bestimmungen darf der Vertragspartner der EnBW gegenüber denjenigen Regelungen, die sie ersetzen, nicht wesentlich benachteiligt werden.

- 2) Die EnBW wird Sie auf eine Änderung der AGB rechtzeitig in Textform hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn Sie ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widersprechen. Die geänderte Fassung der AGB wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Die EnBW wird Sie bei der Bekanntgabe der Änderung auf diese Folgen besonders hinweisen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe abgesandt worden ist.
- 3) Ändert die EnBW die AGB, so können Sie Sicherheit+ ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die EnBW soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

10. Wie können Sie die Allgemeine Schlichtungsstelle erreichen?

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge neben der Stromlieferung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
Kontaktdaten der bundesweiten Allgemeinen Schlichtungsstelle:
Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.
Straßburger Straße 8
77694 Kehl am Rhein
Telefon: 07851 7957940
Telefax: 07851 7957941
E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de
Internet: www.verbraucher-schlichter.de
Die EnBW bietet Ihnen unter der Telefonnummer 0721 72586-472 schnelle und unbürokratische Service-, Rabatt- und Soforthilfeleistungen im Notfall. Sicherheit+ ServiceCenter
Postfach 10 17 68
33517 Bielefeld
Telefon: 0721 72586-472 (24-Stunden-Hotline)
CA0400-11-5200-02

B. Versicherungsbedingungen

Home-Schutzbrief der AXA Assistance Deutschland GmbH

Stand März 2017

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Punkt 2 ist, dass die Hilfeleistung durch die mit der Schadenregulierung beauftragte AXA Assistance Deutschland GmbH organisiert wird. Eingetretene Schadensfälle sind daher unverzüglich bei der 24h-Notrufzentrale von Sicherheit+ unter der Telefonnummer 0721-72586 472 zu melden.

1. Begünstigte Personen, versicherter Haushalt

Versicherungsschutz besteht für den Haushalt der begünstigten Person am ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland sowie die Personen, die mit dieser in häuslicher Gemeinschaft leben. Hauptwohnsitz ist die bei der zuständigen Meldebehörde als Hauptwohnung

im Sinne von § 12 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) gemeldete Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbstgenutztes EFH [ohne Einliegerwohnung] einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen [nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen]).

2. Versicherungsumfang

- 1) Der Versicherungsschutz umfasst die Übernahme der Kosten der Notreparatur einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes bis zu maximal EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir beauftragen den erforderlichen Handwerker im Namen und im Auftrag der begünstigten Person und übernehmen die Kosten direkt, ohne Vorleistung der begünstigten Person. Rechnungsbeträge, die über den Betrag von EUR 500,- hinausgehen, sind von der begünstigten Person selbst zu tragen und unter Abzug der bereits von uns im Auftrag des Versicherers zugesagten Summe an den Handwerker zu entrichten.
- 2) Die Übernahme von Kosten durch den Versicherer gemäß Punkt 2 ist begrenzt auf insgesamt zwei Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.
- 3) Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 1. die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß Punkt 2 der Bedingungen vorliegen und
 2. wenn der Leistungsanspruch durch eine begünstigte Person bei der 24h-Notrufzentrale Service-Center tatsächlich geltend gemacht wird.
- 4) Schlüsseldienst im Notfall
Kann die begünstigte Person nicht in ihren versicherten Hauptwohnsitz gelangen, weil die Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen sind, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für ein provisorisches Schloss bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 5) Rohrreinigungsdienst im Notfall
Sind im versicherten Haushalt Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft und kann dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 6) Sanitär-Installateurdienst im Notfall
Ist im versicherten Haushalt Leitungswasser infolge eines Rohrbruchs aus den Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung aus sonstigen mit dem Rohrsystem verbundenen Einrichtungen sowie aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung und aus Einrichtungen von Klima-, Wärmpumpen oder Solarheizungsanlagen „bestimmungswidrig“ ausgetreten, organisieren wir den Einsatz eines Sanitär-Installateur-Betriebes und übernehmen die entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 7) Elektro-Installateurdienst im Notfall
Bei Stromausfall im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Elektro-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts an den elektrischen Leitungen der Hausinstallation einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.
- 8) Heizungs-Installateurdienst im Notfall
Bei Heizungs-Defekt im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

1. Im Falle eines plötzlichen und unvorhersehbaren Funktionsausfalls der Heizung im versicherten Haushalt organisieren wir den Einsatz eines Heizungs-Installateurbetriebes und übernehmen die entstehenden Kosten für die Behebung des Defekts einschließlich der Kosten für mitgeführte Kleinteile.
2. Wenn der Defekt während der Heizperiode auftritt und nicht innerhalb von 2 h behobbar ist, stellen wir maximal 3 elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung.
3. Wir übernehmen die Kosten für den Einsatz des Heizungs-Installationsbetriebes gemäß Punkt 2 Absatz 8 Nr. 1 und die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte gemäß Punkt 2 Absatz 8 Nr. 2 bis zu insgesamt EUR 500,- je Versicherungsfall.
4. Nicht ersetzt werden durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehende zusätzliche Stromkosten.
- 9) Ausfall der Wohnung
Wird der versicherte Haushalt durch Feuer-, Elementar- oder Wasserschäden unbewohnbar, organisieren wir

1. eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung und dgl.) und übernehmen die Übernachtungskosten für zwei Nächte bis max. EUR 500.
2. die Betreuung von im versicherten Haushalt lebenden Kindern unter 16 Jahren für die Dauer von 48 Stunden, wenn eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht
3. die Unterbringung und Versorgung von im versicherten Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen und Kaninchen in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim.
4. die Bewachung und Sicherung des versicherten Haushaltes durch ein spezialisiertes Unternehmen und übernehmen für gemäß Punkt 2 Absatz 9 entstehende Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

10) Entfernung von Wespennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich des versicherten Haushaltes befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu max. EUR 500,- je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

1. sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
2. die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespenests aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

11) Schädlingsbekämpfung

Wenn das versicherte Objekt von Schädlingsbefall ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu EUR 500,00 je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

12) Einbruch

Werden infolge eines versuchten oder vollbrachten, polizeilich gemeldeten Einbruchs in den versicherten Haushalt Sicherungsmaßnahmen erforderlich, um den versicherten Haushalt vor weiteren Schäden zu schützen, organisieren wir

1. die provisorische Sicherung der Wohnungstür durch einen Schlüsseldienst
2. provisorische Sicherung von Fenstern durch einen Glaserbetrieb
3. die Bewachung und Sicherung des versicherten Objektes durch ein auf Bewachung bzw. Sicherung spezialisiertes Unternehmen und übernehmen für gemäß Punkt 2 Absatz 12 entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall.

13) Dachbeschädigungen durch Sturm

Sind durch Sturm ab Windstärke 8 Beschädigungen am Dach des versicherten Hauptwohnsitzes eingetreten und besteht die Gefahr, dass dadurch weitere Schäden am versicherten Objekt auftreten können, organisieren wir die provisorische Sicherung des Daches durch eine Fachfirma und übernehmen die entstehenden Kosten bis max. EUR 500,- je Versicherungsfall. Die Windstärke ist durch den Anspruchsteller nachzuweisen.

3. Risikoausschlüsse

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

1. durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der begünstigten Personen gemäß Punkt 1;
2. durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder innere Unruhen;
3. durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen,
4. durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und der begünstigten Person bekannt sein mussten;
5. an elektrischen und elektronischen Geräten sowie an Stromverbrauchszählern.
6. außerhalb des versicherten Haushaltes und Schäden für die die begünstigte Person nicht der Träger des Risikos ist (Gefahrguttragung) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

7. Obliegenheiten

- 1) Die begünstigte Person hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
 1. dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallrufnummer anzugeben
 2. nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 3. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 4. Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 5. Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzugeben;
 6. vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 2) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Punkt 4 Absatz 1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

4. Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Wird eine dieser Obliegenheiten schuldhaft und vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens der begünstigten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen (die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt die begünstigte Person); es sei denn, dass die Pflichtverletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung hatte.

5. Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betranges oder Betrugsvorwurfes festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

6. Haftungsausschluss

Der Versicherer und die AXA Assistance haften nicht für die Qualität der von den Dienstleistungsbetrieben geleisteten Arbeiten sowie für Verzögerungen oder Verhinderungen bei Erbringung der Leistungen gemäß Punkt 2. Darüber hinaus können der Versicherer und die AXA Assistance nicht für Schäden, die von den Dienstleistungsbetrieben verursacht wurden, haftbar gemacht werden. Das Eingreifen des Versicherers bzw. der AXA Assistance hat nur zum Ziel, der begünstigten Person durch Vermittlung eines Dienstleisters weiter zu helfen.

7. Abtretung

Die Ansprüche aus der Versicherung können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

8. Ansprüche gegenüber Dritten

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Notreparaturen aus diesem Versicherungsvertrag besteht nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als die speziellere Versicherung. Besteitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine

Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

9. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Willenserklärungen gelten dem Versicherer als zugegangen, sobald sie der AXA Assistance Deutschland GmbH zugegangen sind.

10. Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht

- 1) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.
- 2) Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21 und 29 der Zivilprozeßordnung (ZPO) sowie § 215 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

C. Versicherungsbedingungen Garantieverlängerung (vollständige Fassung) der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Stand Oktober 2019

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfangs bieten. Im Allgemeinen Teil der nachstehenden Versicherungsbedingungen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies gilt nur, soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

Allgemeine Vertragsinformationen

Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift
Für die Versicherung „Verlängerung von Herstellergarantien“
HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg

Eingetragener Hauptsitz

Hamburg

Bankverbindung

Konto:	241414
BLZ:	200 300 00 bei der HypoVereinsbank
IBAN:	DE24 2003 0000 0000 2414 14
BIC:	HYVEDEMM300

Vorstände der Gesellschaft

Vorstand:	Eberhard Sautter (Vors.) Eric Bussert Holger Ehses Johannes Ganser Raik Mildner
-----------	---

Aufsichtsrat:

Dr. Michael Ollmann (Vors.)

Sprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

Beschwerden, Aufsicht

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.

Produktübersicht

Ihre Versicherungsprodukte
Versicherung für die Verlängerung von
Herstellergarantien
Versicherungssummen 1.000 EUR
Selbstbehalte 10%, mindestens 35 EUR

Kurzbeschreibung

Die Verlängerung der Garantie um 12 Monate durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Voraussetzung: Registrierung des Geräts innerhalb von 30 Tagen nach dem Kauf.

I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

1. Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

- 1) Versichert sind alle bei Sicherheit+ gemeldeten Kunden, für die vom Versicherungsnehmer (siehe Punkt 1 Absatz 4) ein Versicherungsbeitrag entrichtet wurde.
- 2) Neben dem Sicherheit+ Kunden erstreckt sich der Versicherungsschutz – soweit ausdrücklich in den besonderen Versicherungsbedingungen aufgeführt – auch auf die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (im Folgenden „mitversicherte Personen“ oder gemeinsam mit dem Sicherheit+ Kunden „versicherte Personen“ genannt).
- 3) Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „Versicherer“ genannt).
- 4) Versicherungsnehmer ist die Mehrwerk GmbH (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt). Vertragspartner des Versicherers ist nur der Versicherungsnehmer, nicht die versicherte Person.

2. Zeitliche Bestimmung der Versicherung

- 1) Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt des Abschlusses von Sicherheit+ und endet mit dem Vertragsende von selbigem. Er wird gewährt für innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Der Versicherungsschutz setzt einen wirksamen Vertragsschluss zwischen der EnBW und dem Sicherheit+ Kunden voraus. Für das Versicherungsprodukt „Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien“ gemäß den Besonderen Bedingungen ist für den Beginn des Versicherungsschutzes zusätzlich die jeweils dort beschriebene Registrierung der Elektrogeräte zwingende Voraussetzung.
- 2) Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Laufzeit von Sicherheit+ während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich übelnlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden.
- 3) Der versicherte Zeitraum endet
 - a) mit der Kündigung von Sicherheit+, z. B. auf Grund von Kündigung des Energiefieervertrages.
 - b) mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall von Punkt 2 Absatz 3 lit. b) obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherten Personen über den Anschlussversicherer zu informieren.
- 4) Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrags gilt gegenüber den Sicherheit+ Kunden eine Nachhaftung von 3 Monaten als vereinbart. Für diesen Zeitraum ist die Prämie für die noch versicherten Kunden weiter zu entrichten.
- 5) Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

3. Beitragszahlung

Den Beitrag für diesen Versicherungsvertrag trägt der Versicherungsnehmer.

4. Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

- 1) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen dem Sicherheit+ Kunden und gegebenenfalls den mitversicherten Personen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingabe, Änderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.
- 2) Der Sicherheit+ Kunde sowie die mitversicherten Personen können ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch

dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheins sind.

5. Leistung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach Anzeige des Versicherungsfalles kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Sachlage mindestens zu zahlen ist. Der Versicherer ist berechtigt mit befriedender Wirkung an den Überbringer von ordnungsgemäßen Nachweisen zu leisten.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungs- und Zahlungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

6. Allgemeine Obliegenheiten

Der Sicherheit+ Kunde sowie die mitversicherten Personen haben:

1. nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern;
2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular zu beantragen. Dieses Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an Sicherheit+ ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
3. dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich in den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

7. Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Sicherheit+ Kunden oder eine mitversicherte Personen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Sicherheit+ Kunden oder der mitversicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Weist der Sicherheit+ Kunde oder die mitversicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch dann bestehen, wenn der Sicherheit+ Kunde oder die mitversicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn der Sicherheit+ Kunde oder die mitversicherte Person eine Obliegenheit arglistig verletzt.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligation zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Sicherheit+ Kunden oder die mitversicherten Personen durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

8. Anderweitige Versicherung, Subsidiarität

Der jeweilige Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, das heißt sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Versicherungsschutz wird nur im Anschluss gewährt.

9. Ansprüche gegen Dritte

1) Hat der Sicherheit+ Kunde bzw. die mitversicherte Person Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenersstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.

- 2) Der Sicherheit+ Kunde bzw. die mitversicherte Person hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 3) Steht dem Sicherheit+ Kunden bzw. der mitversicherten Person ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, ist der Punkt 9 Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

10. Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht abgetreten oder verpfändet werden.

11. Anzeige von Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind abzugeben an
Sicherheit+ ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden. Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung gegen den Versicherer ist der Ort der Niederlassung. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Sicherheit+ Kunde bzw. die mitversicherte Person zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

II. Besondere Versicherungsbedingungen zu der Versicherung für die Verlängerung von Herstellergarantien

1. Beginn und Ablauf der Garantieverlängerung

Hersteller bringen ihre Neu-Produkte zum Teil mit einer Herstellergarantie in den Verkehr. Für Neu-Produkte, bei denen eine Herstellergarantie über mindestens 12, aber maximal 36 Monate besteht, verlängert sich diese Garantie im Rahmen und Umfang dieser Versicherungsbedingungen um 12 Monate. Die Verlängerung der Garantie durch den Versicherer erfolgt in unmittelbarem Anschluss an die Herstellergarantie. Wird die Garantie nicht vom Hersteller, sondern von anderen – natürlichen oder juristischen – Personen ausgesprochen (z. B. Händler, Importeur), so ist keine Garantieverlängerung möglich. Auch werden Garantien für gebrauchte Produkte nicht verlängert.

2. Versicherte Sachen

- 1) Versichert sind – sofern alle Voraussetzungen gemäß Punkt 2 Absatz 2 erfüllt werden – alle handelsüblichen Elektrogeräte mit Ausnahme von Handys und Smartphones. Diese Geräte müssen beim Kauf neu und unverändert sowie ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Gebrauch bestimmt sein und hierzu auch hauptsächlich verwendet werden.
- 2) Damit die o. g. Sachen eine Garantieverlängerung erhalten, muss
 1. der Artikel in Deutschland gekauft worden sein,
 2. der Kaufpreis vollständig in einer Transaktion gezahlt werden und
 3. eine Registrierung des Gerätes innerhalb von 30 Tagen nach Kaufdatum im Sicherheit+ ServiceCenter erfolgen. Es dürfen je berechtigtem Kunden max. 2 Geräte registriert werden.

3. Versicherte Schäden

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nachweislich durch Material- oder Fabrikationsfehler des Herstellers entstanden sind. Art und Umfang des Versicherungsschutzes richten sich nach den Garantiebestimmungen des Herstellers mit der Einschränkung der nach Punkt 4 dieser besonderen Versicherungsbedingungen genannte Ausschlüsse.

4. Ausschlüsse

Keine Entschädigung leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen für

Schäden durch bzw. Kosten für:

1. Installations-, Wartungs-, Einstellungs- oder Änderungskosten;
2. Software;
3. Reinigungskosten (z. B. für Wasch- und Spülmaschinenfilter, Waschmittelschubladen);
4. Kosten für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung entstehen (z. B. zur Inbetriebnahme, Wartung, Installation);
5. Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen (hiervon ausgenommen sind Verstopfungen im Kühlungssystem von Kühlwanlagen);
6. Ein- und Ausbaukosten (z. B. bei Untertischgeräten);
7. Korrosions- und Korrosionsfolgeschäden;
8. Betriebs- und Inspektionskosten;
9. Hilfs- und Betriebsstoffe (z. B. Brennstoffe, Filtermassen- und -einsätze, Kühl-, Reinigungs- und Schmiermittel sowie Öl);
10. Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Messer, Sägeblätter, Zähne, Schneiden und Schleifscheiben);
11. sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Geräte erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen (z. B. Glühbirnen, Batterien, Sicherungen);
12. für Schäden, die in den Rahmen der Produkthaftung des Herstellers oder eines Produktrückrufes fallen;
13. soweit, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler) oder Werkunternehmer einzutreten hat.
14. Schäden an mit dem Gerät verbauten Akkus

5. Versicherungssumme, Selbstbehalt

- 1) Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die notwendigen Reparaturkosten im Rahmen der Originalgarantiebedingungen auf das Konto der versicherten Person. Ist eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich, d. h. übersteigt sie die Kosten für ein neues Produkt gleicher Art und Güte, so werden die Kosten für eine Neuanschaffung übernommen.
- 2) Nicht ersetzt werden Wertminderungen und Vermögensfolgeschäden.
- 3) Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 EUR. Es ist ein Schadenfall p.a. je berechtigtem Energieleververtrag versichert.
- 4) Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 % pro Schadenfall, jedoch mindestens 35 EUR und wird vom Versicherer einbehalten.
- 5) Zeitwertstaffel
Ersetzt werden prozentual vom Neuwert und in Abhängigkeit des Gerätealters nach folgender Staffel

Zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
Zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
Zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

des Neuwerts.

6. Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort Punkt 7) gilt für die Verlängerung von Herstellergarantien:

- Der Sicherheit+ Kunde ist verpflichtet,
1. den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden;
 2. dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich telefonisch zu melden und das Schadenformular und die notwendigen Belege sollten spätestens nach 4 Wochen beim Versicherer eingegangen sein. (schriftlich zu richten an Sicherheit+ ServiceCenter, Postfach 10 17 68, 33517 Bielefeld);
 3. das Schadeneignis und den Schadenumfang auf dem vom Sicherheit+ Service-Center zugesandten Schadenformular darzulegen und nachzuweisen sowie dem Versicherer jede der Sache dienende Auskunft zu erteilen. Dem Schadenformular sind die Rechnung oder die Kaufquittung (bei Barzahlung) der Original-Garantieschein, die Registrierungsbestätigung (wird vom Sicherheit+ ServiceCenter bereitgestellt), sowie ein Kostenvoranschlag für die Reparatur von einem zuständigen Kundendienst des Herstellers beizufügen und
 4. soweit es erforderlich ist, auf eigene Kosten einen beschädigten Artikel zur Überprüfung einzusenden.
Die Rechtsfolgen die bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten eintreten sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen unter Punkt 7 zu finden.